

21.2.2017

## **Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zum Entwurf der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung (Stand: 10.1.2017)**

Der NABU stimmt den im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung (ÖkokontoVO) grundsätzlich zu, möchte aber für die weitere Bearbeitung einige Anmerkungen und Anregungen geben.

### **1. Zu "Pflichten der Naturschutzbehörde" (§ 5) i.V.m. "Rechte und Pflichten des Maßnahmenträgers" (§ 3):**

Die jeweils zuständige Naturschutzbehörde (i.d.R. wird das die untere Naturschutzbehörde sein) sollte auch zur Beratung bei Entwicklung und Umsetzung der Maßnahme, vor allem aber zu deren Kontrolle verpflichtet werden. § 5 sollte entsprechend ergänzt werden. Bei einigen Maßnahmen sollte zudem ein Monitoring verpflichtend sein, was in § 3 aufzunehmen wäre.

#### **Begründung:**

Viele Besitzer von Ökokonto-Flächen lassen sich hinsichtlich deren Entwicklung zwar von Agenturen beraten. Diese Beratung endet aber oft mit der Maßnahmenkonzeption bzw. führt nicht selten zu stereotypen Maßnahmen, die deutlich unter dem ökologischen Potenzial der Flächen bleiben oder der landschaftsökologischen Situation nicht gerecht werden. Manche Maßnahmen benötigen eine kontinuierliche Steuerung durch Pflege, teilweise auch eine Nachjustierung, um das Zielbiotop mit den angestrebten Qualitäten zu erreichen und zu erhalten. Das betrifft gerade naturschutzfachlich anspruchsvollere Entwicklungsmaßnahmen wie die Neuschaffung und Erhaltung von trockenen und nährstoffarmen Lebensraumtypen, aber auch z.B. die Genese neu angelegter Amphibienlaichgewässer (die schnell zuwachsen können und dann die veranschlagten Artenschutzziele nicht mehr erfüllen). Manche Maßnahmenträger könnten damit überfordert sein oder die Maßnahme angesichts des damit permanent verbundenen Aufwands (bei nährstoffarmen und trockenen LRT: Mahd, Extensivbeweidung, Entkusselung) vernachlässigen, so dass neben einer fachlichen Beratung auch eine behördliche Kontrolle erforderlich ist, um den veranschlagten Kompensationswert tatsächlich zu erreichen und dauerhaft zu halten. Dies bedarf neben einer fachbehördlichen Beratung (die bei Antragsprüfung i.d.R. bereits erfolgt) auch einer Kontrolle (die in der Praxis meistens unterbleibt).

Bei landschaftspflegerisch anspruchsvolleren sowie auf konkrete Artenschutzziele ausgerichteten Ökokontovorhaben sollte ein Monitoring vorgegeben werden. Dieses wäre vom Maßnahmenträger zu veranlassen bzw. bei ausreichender fachlicher Qualifikation selbst durchzuführen und Grundlage der fachbehördlichen Kontrolle. Deshalb müsste die Monitoringverpflichtung in § 3 ("Rechte und Pflichten des Maßnahmenträgers") eingefügt werden.

## **2. Zu "Zuschlag Lage" i.V. m. "Zuschlag Gewässerrandstreifen" (Anlage 1):**

Lageabschläge sollten nach Ansicht des NABU nicht zu hoch angesetzt werden. Diesbezüglich sind insbesondere die Zuschläge für Gewässerrandstreifen zu überprüfen, bei denen der Zuschlag bis zu 100 % des Basiswertes betragen kann. Im Sinne eines forcierten Gewässerschutzes mag ein solch hoher Lagezuschlag zwar nachvollziehbar sein, nicht aber im Sinne einer adäquaten Eingriffskompensation.

Begründung:

Nach der Kompensationsregelung des § 15 Abs. 2 BNatSchG müssen die Ersatzmaßnahmen die "beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichartiger Weise" wiederherstellen. Im Grundsatz bedeutet das, dass eine Ersatzmaßnahme diese Aufgabe, nämlich die Wiederherstellung der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen *bestimmter* (d.h. nicht irgendwelcher) ökologischer Funktionen, unabhängig von ihrer Lage vollumfänglich erfüllen muss. Ob die Ersatzmaßnahme im Schutzgebiets-, Biotopverbund- oder Gewässerrandstreifensystem erfolgt, ist demgegenüber nachrangig. Ersatzmaßnahmen bieten bei Lage in einer dieser Kulissen nicht per se 'mehr Ersatz' als auf einem Standort außerhalb davon.

Ein Lagezuschlag verfolgt eher das naturschutzpolitische Ziel, z.B. das Biotopverbundsystem oder das Gewässerrandstreifenprogramm zu vervollständigen, weniger aber die Gleichwertigkeit der Ersatzmaßnahme bzgl. der Eingriffsintensität anzustreben. Diese gewünschte Steuerung darf jedoch nicht zu stark auf die Umsetzung der Ersatzmaßnahme an sich einwirken. Denn ein Lagezuschlag, d.h. eine höhere Öko-Punktzahl führt im Vergleich zu einer Umsetzung außerhalb der mit Lagezuschlägen versehenen Kulisse zu einer um diesen Prozentsatz verringerten Kompensationsintensität. Der Anspruch des BNatSchG, eine funktional vollumfängliche Kompensation zu erreichen, darf also nicht durch zu hohe Lagezuschläge ausgehöhlt werden.

## **3. Zu "Gewässerrandstreifen" - hier: gesetzlicher Gewässerrandstreifen (Anlage 1):**

Der nach § 38 a LWG vorgeschriebene, mit dem Verbot des Pflügens, Grünlandumbruchs, Düngens, PSM-Einsatzes sowie der Gehölzbeseitigung belegte Gewässerrandstreifen von 1 m ab Böschungsoberkante ist bei Ökokonto-Maßnahmen herauszurechnen. Gleiches muss für gesetzlich geschützte Biotope im Uferbereich gelten.

Begründung:

Kompensationsrechtlich nicht nachvollziehbar ist, dass nach dem Entwurf der ÖkokontoVO der 'harte' gesetzliche Gewässerrandstreifen von 1 m Breite in den Ökokonto-Gewässerrandstreifen ohne Abzug von Ökopunkten mit einbezogen werden kann, selbst wenn der Ökokonto-Gewässerrandstreifen insgesamt nur 10 m breit ist. Hier wird unzulässigerweise eine im Ausgangszustand bereits auf gesetzlicher Grundlage mit bedeutenden Funktionen für den Naturhaushalt belegte Fläche in die Ökokonto-Berechnung mit eingerechnet, wie es bei anderen naturschutzrechtlich hoch eingestuft Flächen (gesetzlich geschützte Biotope) richtigerweise nicht möglich wäre. Des weiteren gibt der NABU zu bedenken, dass eine Nichtherausrechnung des 1 m-

Streifens möglicherweise von der EU als unzulässige Subventionierung betrachtet werden könnte.

#### **4. Zu "Zuschlag Gewässerrandstreifen" - hier: Regelungen (Anlage 1):**

In der Aufzählung der für Gewässerrandstreifen geltenden Regelungen sollte Nr. 5 ("dauerhafte Ablagerung von Mähgut") noch wie folgt ergänzt werden: "... oder zu erheblichen Beeinträchtigungen von nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützten Biotopen sowie von Biotopen nach § 8 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG führt."

Begründung:

Die "dauerhafte Ablagerung von Mähgut" führt zur Eutrophierung und damit zur Ausbildung einer dominanten Nitrophytenflora, zur Abdeckung wertvoller Vegetation und manchmal auch zur Wallbildung, wodurch der Wasserfluss im Auenbereich gestört werden kann. Für naturnah i.S.v. geschützten Biotopen entwickelte Uferbereich müssen diese negativen Effekte ausgeschlossen werden. Es genügt nicht, den Ausschluss der dauerhaften Mähgutablagerung nur auf bestimmte Natura 2000-Gebiete zu beschränken.

#### **5. Zu "Zuschlag Biotop" - hier: trockene und magere Lebensraumtypen (Anlage 1):**

Mager- und Trockenbiotop sind aufgrund von Eutrophierung, landwirtschaftlicher Nutzung, Baumaßnahmen und Aufgabe von Pflegemaßnahmen in Schleswig-Holstein stark bedroht. Ihre "Neuschaffung, Entwicklung und dauerhafte Erhaltung" ist i.d.R. mit kontinuierlichem Arbeitsaufwand und fachlicher Kompetenz verbunden. Deshalb ist der hohe Zuschlag vollauf gerechtfertigt.

#### **6. Zu "Liste der Biotop- und Nutzungstypen" - hier: Altholzbestände (Anhang 1 zu Anlage 1):**

Um den Anteil an Naturwaldflächen mit ökologisch wertvollen Altholzbeständen zu erhöhen, ist die Aufnahme solcher Wälder in die Liste der möglichen Ausgangsbiotop mit dem Anrechnungsfaktor 1 richtig. Auch den diesbezüglich formulierten Mindestanforderungen einschließlich der Altersklassen kann der NABU voll zustimmen.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, einen Modus dahingehend zu finden, dass der Ökopunkte-Markt hier nicht weitestgehend von den kleinen, nachträglich benannten 'Hotspot'-Naturwaldflächen der SHLF vereinnahmt wird, sondern dass auch Privatwaldbesitzer die Möglichkeit erhalten, hier mit entsprechend geeigneten Waldflächen einzusteigen. Ansonsten wären in Regionen mit weit überwiegendem Privatwaldbesitz (wie z.B. der überwiegende Teil des Kreises Plön) kaum Altholzbestände dauerhaft zu erhalten.

#### **7. Zu "Artenschutzmaßnahmen zur Erlangung des Zuschlags Artenschutz" (Anhang 2 zu Anlage 1):**

Die Liste an beispielhaft aufgeführten Artenschutzmaßnahmen sollte in mehreren Punkten überarbeitet werden, da einige der dargestellten Beispiele fachlich irritierend bzw. ineffektiv sind. Alternativ zu einer grundlegenden Überarbeitung könnte diese Liste

als Anhang auch entfallen, um später durch eine hinsichtlich der Habitatansprüche sorgfältiger und dadurch auch ausführlicher erarbeitete Orientierungshilfe ersetzt zu werden.

Begründung:

- "Amphibien, Reptilien": Die verschiedenen Amphibien- und Reptilienarten sind in ihren Lebensraumansprüchen dermaßen heterogen, dass die in der Maßnahmen-Kurzdarstellung vorgenommene pauschalierende Zusammenlegung unangebracht ist. Vorgeschlagen wird, zwei bis drei Amphibienarten (z.B. Kammmolch, Laubfrosch, Kreuzkröte) und eine Reptiliengruppe (Eidechsen) mit ihren Habitatansprüchen in jeweils einer Spalte vorzustellen. Mit diesen Arten wäre die Bandbreite der Habitatansprüche grob abgedeckt.

- "Haselmaus": Für diese Art ist nicht nur die "Durchgängigkeit" von Knicks etc. von Bedeutung, sondern auch deren Breite, Dichte und Struktur. Deswegen sollte es hier heißen: "Optimierung der Struktur und Durchgängigkeit von Knicks und sonstigen Gehölzstrukturen als Lebensraum". - Ob die "Schaffung halboffener Weidelandschaften" der Haselmaus per se dient, ist fraglich, da es auch hier auf die Gehölzstruktur ankommt.

- "Biber": Maßnahmen zur Entwicklung von Biberlebensräumen allein unter der Zielsetzung zu sehen, dass anderswo weggefangene Tiere (oder wie sollen Biber sonst "abgedrängt" werden?) umgesiedelt werden, wirkt befremdlich. - Die Förderung von Überstauungen dient vielen Arten und ist deswegen ein wichtiges Naturschutzziel, sollte aber nicht ausschließlich auf den Biber bezogen, sondern allgemein als ein wichtiges Entwicklungsziel herausgestellt werden. Überdies kommen Biber in Schleswig-Holstein nach wie vor nur an der Elbe vor, so dass sowohl die Maßnahmenbegründung als auch die Auflistung des Bibers an sich leicht skurril wirken. So wäre es sinnvoller, den Kranich als Beispiel einer von Überstauungen profitierenden Tierart anzuführen.

- "Waldfledermäuse", "Waldvögel": Die "Etablierung sog. Nistkastenreviere" sollte als Beispiel für die Erlangung von Artenschutzzuschlägen entfallen. Künstliche Nisthöhlen werden zwar oft in Wäldern aufgehängt, deren Wartung aber vernachlässigt. Mit altem Nistmaterial oder Kot bzw. toten Tieren verstopfte Kunsthöhlen können jedoch ihren Zweck als Quartier für Vögel und Fledermäuse nicht mehr erfüllen.

- "Vögel der Agrarlandschaft": Die "Schaffung von Kleinstrukturen im Ackerbereich" kann zwar durchaus zur Aufwertung von Vogel Lebensräumen beitragen. Doch rät der NABU ab, solche teilweise fluktuierenden und darüber hinaus sehr kleinteiligen Maßnahmen wie z.B. 'Lerchenfenster' mit Ökopunkten im Rahmen einer räumlich klar festzulegenden Ersatzmaßnahme zu versehen. Die anderen genannten Beispiele wie "breite Saumlebensräume" und "Übergangsstrukturen" sind effizienter. Sie sollten noch um "Bracheflächen" ergänzt werden.

## **8. Zu "Raumeinheiten" (Anlage 2 zu § 8):**

Nach § 8 müssen Ersatzmaßnahmen, demzufolge auch die diesbezüglichen Ökokonto-Maßnahmen, "in derselben Raumeinheit gemäß Anlage 2 wie der Eingriff liegen". Der Begriff "Raumeinheit" ist in der Anlage 2 mit Marsch, Geest und Hügelland aber erheblich zu großräumig gefasst. Stattdessen sollte auf die in der Karte der Anlage 2 dargestellten Naturräume (Nr. 671 - 760) zurückgegriffen werden.

Begründung:

In § 15 Abs. 2 BNatschG werden ausdrücklich "Naturräume" als Kulisse für Eingriff / Ersatz angeführt. Der geforderte funktionale Ersatz kann nur erfolgen, wenn auch eine räumliche Kohärenz zwischen dem Ort des Eingriffs mit dem Ort der Ersatzmaßnahme gegeben ist. Nach der Regelung der jetzigen ÖkokontoVO (und deren kaum veränderter Entwurfsfassung) könnte jedoch ein im Bückener Sander (Kreis RZ) durchgeführter Eingriff mit einer bei Leck (Kreis NF) vorgesehenen Ersatzmaßnahme auszugleichen versucht werden, weil beide Bereiche zur "Raumeinheit" (vorher hieß das zutreffender "räumliche Haupteinheit") der Geest zählen. Dabei werden z.B. klimatische Unterschiede, die in Schleswig-Holstein auch im Nord-Süd-Gefälle ökologisch durchaus bedeutend sind, völlig außer acht gelassen.

## **9. Weitere Anregungen:**

Zielbiotope:

Die Liste der Ausgangsbiotope sollte um eine stichwortartige Auflistung der jeweiligen Zielbiotope ergänzt werden, um diese stärker in der ÖkokontoVO zu manifestieren.

Arbeitshilfe:

Bei vielen Flächeneigentümern, aber auch bei manchen UNB-Mitarbeitern, dürfte der Kenntnisstand nicht ausreichen, um den sich aus der ÖkokontoVO ergebenden Anforderungen einer für den Naturschutz wirklich effektiven Flächenentwicklung gerecht zu werden. Dass die Materie selbst für das Umweltministerium gewisse fachliche Schwierigkeiten mit sich bringen kann, wird an der Beispielliste der Artenschutzmaßnahmen deutlich. Deswegen sollte insbesondere für Biotoptypen, deren Entwicklung einer Steuerung bedarf, eine entsprechende Handreichung zusammengestellt werden.

Evaluierung:

Im Rahmen der Erstellung des Kompensationsverzeichnisses sollten auch ausschnittsweise Ökokonto-Maßnahmen evaluiert werden. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf das Verhältnis der ökologischen Effektivität zur erreichten Ökopunktzahl gelegt werden, um bei einer späteren Neufassung der ÖkokontoVO hier gegebenenfalls Kurskorrekturen vornehmen zu können.

gez. Fritz Heydemann, NABU Schleswig-Holstein